

RS Lvwg 2021/6/2 VGW- 151/087/1317/2021, VGW- 151/V/087/7443/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.06.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

VwGVG §8a Abs1

AVG §53b

AVG §76 Abs1

NAG 2005 §54

EMRK Art. 8

Rechtssatz

Geht eine Person in rechtsmissbräuchlicher Absicht eine Scheinehe ein, um einen Aufenthaltstitel zu erschleichen, so muss sich diese Person ihres unrichtigen Prozessstandpunkts bewusst sein. Dieser Standpunkt muss einer Person umso mehr am Ende einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bewusst sein, wo zahlreichste gravierende Widersprüche zwischen den Aussagen der Eheleute zutage treten. In vollstem Bewusstsein dessen einen Verfahrenshilfeantrag zu stellen, ist rechtsmissbräuchlich und mutwillig, weshalb ein Verfahrenshilfeantrag abzuweisen ist.

Schlagworte

Gebühren; Dolmetscher; Mutwilligkeit; Rechtsmissbrauch

Anmerkung

VwGH v. 11.10.2021, Ra 2021/22/0197; Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2021:VGW.151.087.1317.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at